



Flugschule Airtouch
Jochen Henrichs
Michelsberg 8

57080 Siegen

Gmund, 30.08.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Obermelbecke -Kerschlade", Gemeinde Obermelbecke

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Air-Touch vom 21.02.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 42 und 43 (Starts und Landungen), Gemarkung Kerschlade.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Flugbetrieb muss der kreuzende Feldweg zum Beispiel mit einem Warnschild oder einer Person abgesichert sein. Eine Gefährdung von Personen oder des möglichen Verkehrs muss ausgeschlossen sein.
2. Flüge und Landungen dürfen geländebedingt nur in die auf der Karte durch Pfeilmarkierung eingetragene Richtung durchgeführt werden.
3. Bei Ausbildungsbetrieb müssen die Flugschüler bereits den Kurvenflug beherrschen.
4. Da bei Windrichtungen um West die Landungen mit Seitenwind erfolgen müssen, sind Ausbildungsflüge nur bei Windgeschwindigkeiten bis 5 km/h möglich.
5. Kraftfahrzeuge sind ausnahmslos auf dem in der Nähe befindlichen Wanderparkplatz abzustellen. Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.02.2001 wurde durch Herrn Jochen Henrichs (Flugschule Air-Touch) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Beigelegt waren ein Gutachten über die Eignung des Geländes zum Gleitsegelflugausbetrieb sowie eine Beschreibung des beabsichtigten Flugbetriebes.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kreis Olpe wurde mit Schreiben vom 30.03.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme erfolgte nicht, weshalb mit Datum des 21.06.2001 und 06.08.2001 erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurde. Da keine Stellungnahme bis Fristablauf erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass keine Bedenken naturschutzfachlicher Art gegen den zeitweiligen Betrieb mit Gleitsegeln bestehen.

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde bereits eine Erlaubnis für Flugbetrieb mit Motorgleitschirmen nach § 25 LuftVG durch die Bezirksregierung Münster erteilt. Die Bezirksregierung Münster teilte am 30.04.2001 mit, dass die Erlaubnis für Motorgleitschirme ausgelaufen sei, eine Verlängerung jedoch nicht beantragt wurde. Bedenken hinsichtlich des motorlosen Gleitsegelflugausbetriebes in Obermelbecke wurden nicht erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 24.10.2000 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb